

Gemeinde Weissach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

## Satzung

über die

# Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 14.04.2011

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	12,50 EURO
von mehr als 2 bis 4 Stunden	25,00 EURO
von mehr als 4 bis 8 Stunden	37,50 EURO
von mehr als 8 Stunden	50,00 EURO

### § 1a

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen Vom 01.01.2012 bis 30.08.2014

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt anstelle der Sätze aus §1 vom 01.01.2012 bis 30.08.2014 bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	14,00 EURO
von mehr als 2 bis 4 Stunden	28,00 EURO
von mehr als 4 bis 8 Stunden	42,00 EURO
von mehr als 8 Stunden	56,00 EURO

**§ 1b****Entschädigung nach  
Durchschnittssätzen  
ab 01.09.2014**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt anstelle der Sätze aus §1 ab 01.09.2014 bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	16,00 EURO
von mehr als 2 bis 4 Stunden	32,00 EURO
von mehr als 4 bis 8 Stunden	48,00 EURO
von mehr als 8 Stunden	64,00 EURO

**§ 2****Aufwandsentschädigung**

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für ihre Tätigkeiten in diesem Amt anstatt der Entschädigung nach §1 eine ständige monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.

(2) Die besonderen Aufwendungen der Fraktionsvorsitzenden, bzw. der Aufwand für die Fraktionsarbeit, werden mit einer jährlichen Pauschale von 50,00 EUR pro Fraktionsmitglied abgegolten. Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt drei Mitglieder.

Bei der Verwendung dieser Fraktionsgelder sind die vom Innenministerium herausgegeben „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln“ zu beachten.

**§ 3****Berechnung der zeitlichen  
Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,00 EURO nicht übersteigen.

**§ 4****Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 1a Abs. 2, § 1b Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.7.2000 außer Kraft.

